

Die Reformbedürftigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist unbestritten. Der jetzt vorgelegte Entwurf für einen neuen Medienstaatsvertrag enthält jedoch Passagen, die das Kulturangebot in Deutschland gefährden und keinesfalls so stehen bleiben können. Die Rundfunkkommission der Länder wird damit ihrer Verantwortung für die Repräsentanz und Produktion von Kultur im Rundfunk nicht gerecht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk würde in seiner Aufgabe als Säule der Demokratie erheblich eingeschränkt. Es ist nachvollziehbar, den tatsächlichen Bedarf der Hörer*innen und Zuschauer*innen zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, z. B. Mehrfachangebote zu vermeiden. Insgesamt ist jedoch eine Verarmung und Verflachung ausgerechnet im Bereich Kultur, Bildung und Wissenschaft zu beobachten. Der Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darf nicht stetig durch Umschichtungen und veränderte Schwerpunktsetzungen ohne Mitsprache der Programmverantwortlichen unterminiert werden.

Im Einzelnen:

Stärkung des Kulturauftrags, § 26 – Gleichbehandlung mit Sport

Die Politik hat sich erst vor kurzem im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag dazu bekannt, die Kultur an erster Stelle bei der Programmerfüllung zu nennen. Die damit eingeschlagene Richtung darf nicht aufgegeben und der Auftrag – insbesondere der Kulturauftrag – des ÖRR nicht ausgehöhlt werden.

In der Zusammenfassung in einem „Schwerpunktkorb“ Kultur & Internationales liegt die Gefahr, dass der Kulturauftrag nicht nur wie bereits gegenwärtig mit Unterhaltungsformaten vermischt und dadurch zunehmend verdrängt wird, sondern sich künftig zusätzlich Kapazitäten mit der Berichterstattung über Internationales teilen muss.

Der Kulturauftrag umfasst aber wesentlich mehr als das, was in einem solchen „Schwerpunktkorb“ liegen kann. Vom Kulturauftrag ist auch die Kunst erfasst. Und zwar sowohl die Berichterstattung über Kunst in *all* ihren Sparten und Erscheinungsformen *als auch die Produktion* von Kunst.

Der Erhalt der Kultur in Hörfunk und Fernsehen muss dabei qualitativen Kriterien folgen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist bedeutender Resonanzraum für die Künste und ein wesentlicher Ort der Produktion, wie dies auch im Medienstaatsvertrag festgehalten ist.

➔ Der Kulturauftrag sollte deshalb in § 26 mit einem eigenen Absatz konkretisiert werden, der eben dies sicherstellt: Ähnlich wie es der MStV-E in § 26 Abs. 5 für die Sportberichterstattung vorsieht, sollte für den Kulturauftrag aufgenommen werden, dass bei seiner Erfüllung darauf hinzuwirken ist, dass Kunst und Kultur in ihrer gesamten Breite im ÖRR-Angebot abgebildet werden und dass insbesondere auch solche Kunst und Kultur von gesellschaftlicher und künstlerischer (!) Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. Zusätzlich sollte der Kulturauftrag in dem neuen Absatz dahingehend konkretisiert werden, dass sich seine Erfüllung nicht in der Berichterstattung über Kunst und Kultur erschöpft, sondern selbst auch die eigene Produktion von Kunst und Kultur voraussetzt.

Keine Überführung von 3sat- Angeboten in ARTE, § 28a

Die Absicht, 3sat und ARTE in einem Sender zusammenzufassen, beschönigend als die „Überführung von Inhalten“ bezeichnet, spart nicht nur an wichtiger kultureller Infrastruktur. Sie widerspricht zudem dem Gedanken europäischer Integration. 3sat als Medium für Kultur im deutschen Sprachraum – Schweiz, Österreich, Deutschland – und ARTE für die deutsch-französische Achse ergänzen sich in ihrer Funktion einer europäischen Verständigung. Sowohl 3sat als auch ARTE stellen mit ihrem jeweils klaren Profil täglich ihre Notwendigkeit unter Beweis. 3sat hat darüber hinaus als Auftraggeber und Koproduktionspartner für exzellente Programmangebote einen hohen Stellenwert in der Produktionslandschaft. Mit einer Vielzahl von Themenabenden, Dokumentationen und Reportagen leisten beide Sender nicht nur kulturpolitische Aufklärungsarbeit, sondern wirken damit auch wachsenden antidemokratischen Tendenzen entgegen.

- ➔ § 28a Abs. 1 Satz 2 MStV-E sollte gestrichen werden. 3sat und ARTE sollten nebeneinander bestehen bleiben, ihre parallele Existenz sollte ausdrücklich normiert werden und nicht durch den MStV-E in Frage gestellt werden.

Hörfunk, § 29

Die Reduzierung der Gesamtzahl der Hörfunksender darf nicht ohne einen Ausgleich der dadurch wegfallenden kulturellen Infrastruktur erfolgen. Die Stärkung und Vergewisserung des Kulturauftrags des ÖRR muss bei Reduzierungen Maßstab bleiben.

- ➔ Eine Reduzierung der Gesamtzahl der Hörfunksender kann nicht mit dem Rasenmäher vollzogen werden und muss sorgfältiger Evaluation nachfolgen.

Die Veränderung von § 29 MStV sollte bis dahin einem Moratorium unterliegen.

Keine weitere Konkretisierung des Sendungsbezugs von Telemedienangeboten, § 30

Die weitere Konkretisierung des Sendungsbezugs bei Telemedienangeboten wird kritisch gesehen. Angesichts der digitalen Transformation der Medienwelt verschwimmt die alte Aufteilung der dualen Rundfunkordnung mit Bild und Ton einerseits und der (staatsfernen) Presse mit Text andererseits. Eine Verfestigung dieser Trennung scheint daher nicht zeitgemäß. Im Hinblick auf die zunehmende Verbindung von Bild/Ton und Text in den Medien (Bsp. Instagram, Tiktok etc.) sollte auch dem ÖRR die Möglichkeit gegeben werden, mit der Zeit zu gehen.

Begrenzung der außertariflichen Vergütung, § 31h

Die Deckelung und Transparenz der außertariflichen Vergütung ist ausdrücklich zu begründen.

Manos Tsangaris
Präsident der Akademie der Künste